

Sportbootverleih Nordsee



Geschäftsadresse: SportbootverleihNordsee, Lars Lüpkes 26434 Wangerland

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Der Mietvertrag kommt am Tage der Vertragsunterschrift zustande. Falls nicht anders vereinbart, gelten die auf unserer Internetseite WWW.SPORTBOOTVERLEIHNORDSEE.DE jeweils veröffentlichten Preise. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Die Buchung des Bootes ist erst nach Rücksprache mit dem Vermieter auf einen Dritten übertragbar.

2. Vertragsgegenstand

Der Mieter mietet das Boot als Selbstfahrer für maximal so viele Personen wie es laut Bootszeugnis zugelassen ist. Der Mietpreis beinhaltet die Nutzung des Bootes sowie seiner Einrichtung, den damit verbundenen natürlichen Verschleiß des Bootes sowie die unter Punkt 8 genannten Versicherungen.

3. Mietgebühr, Fälligkeit der Zahlungen, sonstige Gebühren

a) Die Anzahlung ist zahlbar an die Firma Lars Lüpkes , Lars Lüpkes
IBAN DE91282622544180186004 BIC GENODEF1JEV Volksbank Jever

b) Die Anzahlung muss spätestens bis zu der auf dem Vertrag angegebenen Zahlungsfrist auf unserem Konto gutgeschrieben sein. Die Restzahlung sowie die Kautions ist am ersten Miettag in bar mitzubringen.

c) Gebühren für Häfen, Kurtaxen, Benzin, Wasser, Slipanlagen, Schleusen und ggf. Gebühren im Ausland sowie sämtliche evtl. anfallende Gebühren für weitere Formalitäten, die für die Durchführung der geplanten Reise erforderlich sind, gehen zu Lasten des Mieters. (Schleuse Hooksiel bezahlt Vermieter)

4. Fahrtbereich / Fahrtgebiet

Es gelten als Fahrtgebiet die Hoheitsgewässer des Landes, in dem sich der Ausgangshafen des Bootes befindet. (Deutschland)
Das im Vertrag angegebene Fahrtgebiet darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters verlassen werden. Es ist der im Bootszeugnis angegebene Fahrtbereich bzw. das Fahrtgebiet auf keinen Fall zu überschreiten, es sei denn, ein Notfall liegt vor. Es sind die gesetzlichen Regelungen des entsprechenden Fahrtgebietes zu beachten. (Umwelt, Naturschutz, Lärm usw.)

5. Vertragsrücktritt

a) Der Mieter kann ohne Angabe von Gründen von der Buchung zurücktreten. Sollte der Rücktritt jedoch innerhalb von weniger als 6 Wochen vor dem Mietbeginn erfolgen, ist der Vermieter berechtigt, die Anzahlung einzubehalten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn, ist der Vermieter berechtigt, den vollen Mietpreis zu verlangen. Sollte dem Vermieter eine Weitervermietung in gleichem Umfang möglich sein, hat der Mieter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% der Anzahlung zu zahlen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

b) Wegen unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Reparatur oder sonstiger Arbeiten oder Verzögerungen durch eine Vormiete etc. kann es dem Vermieter unmöglich sein, dem Mieter das Boot zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der Vermieter das Recht, dem Mieter ein anderes, gleichwertiges Boot zur Verfügung zu stellen oder die Mietgebühr zu erstatten ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatzanspruch hat. Tritt der Mieter in diesem Fall nicht vom Vertrag zurück, hat er das Recht auf anteilige Rückzahlung des Mietpreises für die Zeit, um die das Boot später übergeben wurde.

c) Schäden, Ausfälle oder kleinere Mängel an dem Boot oder seiner Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit nicht beeinträchtigen und die Nutzung des Bootes weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung des Mietpreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

d) Unangemeldete Mieten sind incl. Kautions sofort in bar beim Vermieter zu bezahlen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen.

e) Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über das Boot zu verweigern, für den Fall, dass der Mieter nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der deutschen Binnenschifffahrtsordnung/ Seeschifffahrtsverordnung besitzt oder irgendeine der unter Punkt 7 aufgeführten Pflichten nicht einhalten kann oder will oder die Mietgebühren inklusive der Kautions vor Übergabe des Bootes nicht in vollem Umfang hinterlegt hat. In diesem Fall wird der Mietvertrag zum Nachteil des Mieters aufgekündigt. Die bereits bezahlten Beträge verbleiben beim Vermieter.

f) Wird der Mietvertrag nicht innerhalb von der auf dem Mietvertrag angegebenen Rücksendefrist vom Mieter unterschrieben zurückgesandt oder wird die Anzahlung nicht bis zum genannten Zahlungstermin auf unserem Konto gutgeschrieben, wird der Vertrag kostenfrei mit Ablauf des Rücksendetermins bzw. Zahlungstermins storniert. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Wertstellung.

6. Pflichten des Vermieters

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das Boot (ggf. mit Trailer) zum vereinbarten Termin in einem technisch einwandfreien, betriebsbereiten, verkehrssicheren, sauberen Zustand mit vollen Treibstofftanks zur Verfügung zu stellen.
- Der Vermieter darf das Boot nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Sturm oder aufziehendem Gewitter zur umgehenden Benutzung übergeben.
- Der Vermieter hat vor jeder Vermietung die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges und die Vollständigkeit der zugelassenen Ausrüstung sicherzustellen und den Mieter auf die Vorschriften der SeeSpbootV / BinSchVermÄndV hinzuweisen.

7. Pflichten des Mieters

- Der Mieter versichert ausdrücklich, alle notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu haben, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind.
- Der Mieter ist verpflichtet, aktuelle, amtlich zugelassene, berichtigte und für das entsprechende Fahrtgebiet benötigte Seekarten, Navigationsunterlagen und Hafenhandbücher selbst zu besorgen und an Bord zu führen!!!(Kartenmaterial für Nordsee siehe Ausrüstung Boot)
- Der Mieter hat sich vor dem ersten Auslaufen mit den technischen Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen nochmals vertraut zu machen und hat bei Zweifel Rat beim Vermieter einzuholen.
- Vor jedem Fahrtbeginn sich über das aktuelle Wetter und die Vorhersage von diesem ausführlich zu informieren!
- Bei schlechteren Wetterverhältnissen als bei den laut Bootszeugnis zugelassenen, auch bei androhenden oder einsetzenden, nicht mehr auszulaufen bzw. den nächsten Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen! Das Barometer ist ggf. zu beobachten und der Seewetterbericht ist ggf. ständig abzuhören.
- Wenn die Hafenbehörde vom Auslaufen abrät, wenn das Boot nicht seetüchtig oder beschädigt ist, wenn Mängel an der erforderlichen technischen Einrichtung vorliegen (z.B. Kompass, Echolot, Positionslampen, Log usw.), nicht ausreichend Kraftstoff oder Wasser vorhanden ist oder Mängel an der Sicherheitseinrichtung oder -Ausrüstung vorliegen, darf der Hafen nicht verlassen werden.
- Wir empfehlen bei jeder Fahrt die an Bord befindlichen automatischen Rettungswesten anzulegen!
- Er versichert bei jeder Fahrt ein betriebsbereites Handy mit sich zu führen.
- Der Mieter hat An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen sowie alle erforderlichen Formalitäten zu erledigen. (ggf. rechtzeitig vor Mietbeginn)
- Das Schleppen und Bergen eines anderen Schiffes, Nachtschiffahrt, sowie die Überlassung der Bootsführung an nicht befugte Personen sind dem Mieter nicht erlaubt, es sei denn, ein Notfall liegt vor.
- Er verpflichtet sich weiterhin, täglich alle Öl- und Flüssigkeitsstände zu kontrollieren sowie das Boot nach jeder Fahrt bezüglich seiner Seetauglichkeit zu untersuchen. (Schäden, die durch Unterlassen dieser Maßnahmen entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters)
- Er nimmt nicht an Wettfahrten teil, nutzt das Boot nicht für gewerbliche Zwecke, betreibt keine Personenbeförderung, transportiert keine gefährlichen Güter oder Stoffe und nimmt keine Veränderungen am Boot oder an der Ausrüstung vor.
- Bei Benutzung von UKW- Sprechfunkgeräten ist ein vereinfachtes Funktagebuch zu führen und nach Rückkehr dem Vermieter vorzulegen.(Handfunke an Bord wenn Funkschein vorhanden nach Absprache)
- Das Boot ist vor offener Küste nicht ohne Aufsicht zu lassen und es ist sicherzustellen, dass es bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann.
- Das Boot darf nicht an Dritte weitergegeben oder vermietet werden, es sei denn, es ist mit dem Vermieter schriftlich vereinbart worden.
- Es ist nicht gestattet, sich im Wattenmeer trockenfallen zu lassen.
- Es ist nicht gestattet, Haustiere mit an Bord zu nehmen, vorher anfragen!
- Das Logbuch ist in einfacher Form zu führen und dieses ist stets an Bord zu führen.
- Er verpflichtet sich, die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten sowie das Boot nach den Regeln dieser zu behandeln und zu handhaben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird, es sei denn, ein Notfall liegt vor.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die im Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten werden, die erteilten Auflagen eingehalten werden und die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist!

8.Versicherung

Hinweis: Die allgemeinen Versicherungsbedingungen befinden sich auf dem Betriebsgelände, können jederzeit eingesehen werden oder werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die Versicherungspolice deckt nicht die an Bord befindlichen Personen gegen Unfallschäden.

- a)** Die Boote sind haftpflichtversichert. (Personen- und Sachschäden pauschal bis **3 Millionen Euro**) Die Boote sind vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro. Sollte ein Schaden eintreten, der von der Versicherung abgedeckt wird, hat der Mieter die Höhe der Selbstbeteiligung zu tragen.
- b)** Die Vollkaskoversicherung deckt sämtliche, auf Grund höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer und Blitzschlag entstandene Schäden.
- c)** Der Versicherer haftet nicht für Beschlagnahme und durch Verfügung von hoher Hand, für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters oder des Fahrzeugführers, für Schäden, entstanden durch Betrug und Unterschlagung, für Schäden durch Regen, Schnee, Hitze, Frost, Eis, Osrose, für Diebstahl des Bootes auf dem Trailer, wenn dieser nicht durch Kastenschloss, Radkralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Pers. Effekten, loses Inventar und Zubehör sind nicht versichert!!!

9.Haftung des Vermieters

- a)** Der Vermieter haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer - gegenüber dem Mieter und den mitreisenden Personen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat und bei Mängeln soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b)** Der Vermieter haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials und Navigationsunterlagen wie z.B. Seekarten, Handbüchern, Kompass usw. verursacht werden oder zurückzuführen sind.
- c)** Ansprüche des Mieters infolge von Nichtnutzbarkeit des Bootes wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Mieter, einen Dritten oder höherer Gewalt während der Mietzeit verursacht werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d)** Ersatzansprüche (z.B. Reise - Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien, etc.) sind ausgeschlossen, wenn ein Schaden, Schadensfall oder eine Rücknahmeverzögerung aus einer Vormiete oder andere Gründe unmittelbar an den Anschlussmieter bekannt gegeben wurde, auch wenn dies unmittelbar vor Mietbeginn geschieht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Verpflegungskosten, entgangene Urlaubsfreude, Schmerzensgeld, Dienstausschluss usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- e)** Eventuelle Schadensersatzansprüche aus der Miete richten sich gegen den Vermieter und sind unmittelbar nach Beendigung der Miete beim Vermieter geltend zu machen (Rücknahmecheckliste). Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- f)** Der Vermieter haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände, Ausrüstung, Gepäck etc.

10. Haftung des Mieters

- a)** Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei.
- b)** Verlässt der Mieter das Boot an einem anderen, als den vertraglich vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so haftet der Mieter für alle Kosten, auch für die Rückführung des Bootes zu Wasser oder zu Land, sowie für entgangene Anschlussmieten.
- c)** Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet sich der Mieter zur Fortzahlung der Mietgebühr, sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine höhere Anschlussmiete verloren gehen, haftet der Mieter in Höhe dieser Anschlussmiete. Dies gilt auch bei einer schuldhaften Pfändung, Beschlagnahme oder Havarie bzw. Unfall.
- d)** Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vermieter zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters und seiner Crew führt.
- e)** Bei schuldlosem Verstoß gegen die Pflichten des Mieters (Punkt 7) entbindet der Mieter ausdrücklich den Vermieter von jeder Verantwortung, in seiner Eigenschaft als Eigner sowie in allen anderen Eigenschaften und haftet persönlich den Schifffahrts- und Zolldienststellen sowie anderen Behörden gegenüber für anfällige Prozesse, Verfahren, Geldstrafen und Beschlagnahmen, die er hierdurch verursacht.
- f)** Mieter und Schiffsführer haften, soweit sie nicht identisch sind, als Gesamtschuldner aus dem Mietvertrag.
- g)** Bei Haftpflichtschäden darf der Mieter den Entscheidungen des Versicherers nicht vorgreifen und eine Verpflichtung zum Schadenersatz anerkennen; schließt der Mieter mit dem Anspruchsteller ohne Genehmigung des Versicherers einen Vergleich, kann das den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben!

11. Instrumente/Kartenmaterial

- a)** Es wird nur ein Satz Seekarten für das Gebiet Ostfriesische Inseln / Jadebusen übergeben. (BSH 3015 Stand 2017 siehe Ausrüstung Boot)
- b)** Es ist dem Vermieter nicht möglich im Laufe der Saison notwendige Korrekturen der Seekarten und nautischen Unterlagen vorzunehmen.

12. Übergabe und Rücknahme

- a)** Der Mieter hat das Boot persönlich in Empfang zu nehmen und genügend Zeit für eine gründliche Einweisung und erforderliche Formalitäten mitzubringen. Bitte beachten Sie, dass das Boot bei der Übergabe / Rücknahme vollgetankt und in einem einwandfreien, ordentlichen Zustand sein muss. Das Boot wird dann zusammen vom Vermieter und Mieter anhand einer Checkliste, die von beiden Parteien unterschrieben wird, abgenommen und auf etwaige entstandene Mängel untersucht, bzw. auf Vollständigkeit des Inventars geprüft. Spätere Einwendungen zur Tauglichkeit des Bootes und der Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Diese Checklisten sind Bestandteil des Mietvertrages.
- b)** Das Boot muss zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden. Eine sichere Reiseplanung wird daher angeraten. Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht.
- c)** Nach Beendigung der Miete hat der Mieter verbrauchtes Material (Öle, Treibstoffe, Wasser, Batterien usw.) auf seine Kosten aufzufüllen oder zu ersetzen.

d) Ist es für den Mieter offensichtlich, dass er den vereinbarten Rückgabetermin nicht einhalten kann, muss er den Vermieter hierüber unverzüglich benachrichtigen.

e) Behörden und Rettungsdienste werden bei unplanmäßigem und vom Mieter nicht angemeldetem Ausbleiben alarmiert. Die resultierenden Kosten einer Such- bzw. Rettungsaktion, die durch den Mieter ohne Grund (es liegt kein Notfall vor) verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter nicht Nachricht darüber gibt, dass er auf Grund von schlechter Wetterlage, Mängeln am Boot oder seiner Ausrüstung, schlechter Reiseplanung, Beschlagnahme, gesundheitlicher Gründe etc., nicht sofort den Vermieter benachrichtigt.

f) Bei mängelfreier, pünktlicher Rückgabe des Bootes und der Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet.

g) Endreinigung:

Die Pauschale für die Endreinigung ist im Vertrag festgehalten.

13. Nutzungsausfall / Unfälle / Havarie

a) Sollte während der Fahrt eine Havarie bzw. ein Unfall auftreten, gleichgültig welcher Ursache und in welchem Umfang, ist in jedem Fall der Vermieter umgehend zu verständigen. Der Mieter kann seinen Genussverlust gegen den Vermieter nicht in Form einer Geldleistung zurückverlangen. Jedoch ist der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter berechtigt, eine notwendige Reparatur durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen.

b) Alle evtl. geforderten Kosten müssen ggf. bis zur Regulierung durch die Versicherung vom Mieter getragen werden. Diesbezüglich erfolgt eine Erstattung der entstandenen Kosten nur gegen Vorlage der Rechnung. Die Rechnung muss auf den Vermieter ausgestellt sein. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzuheben.

c) Sollte ein geringerer Schaden eintreten, der die Weiterfahrt noch ermöglicht, hat über eine Reparatur der Vermieter zu entscheiden. Ggf. ist der Mieter verpflichtet, vorzeitig zum vereinbarten Übergabepunkt zurückzukehren, um eine Reparatur zu ermöglichen.

d) Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei Havarien, sowie bei Beteiligung mit anderen Schiffen eine genaue Hergangsaufzeichnung anzufertigen, die dem zuständigen Hafenamt bzw. Hafenkapitän, Arzt oder Sachverständigen vorgelegt wird und von denen zu bestätigen ist. Das gleiche gilt bei Manövrierunfähigkeit, Verlust, sowie Beschlagnahme durch eine Behörde oder Behinderung des Bootes durch Außenstehende.

e) Haftet ein Dritter infolge einer Havarie oder eines Unfalls für den Nutzungsausfall, so steht der entsprechende Schadenersatz dem Mieter zu, sofern die Zahlungen an den Vermieter geleistet worden sind.

f) Schäden, die in Gewahrsam eines Dritten entstanden sind, sind mit diesem gemeinsam zu protokollieren – Ursache – Hergang – Umfang und Höhe des Schadens, Kollisionsschäden und Strandungsfälle sollten darüber hinaus noch im nächsten Hafen der Wasserschutzpolizei bzw. Hafenmeisterei mit Logbuchauszug bekannt gegeben werden.

g) Der Mieter ist verpflichtet, bei Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswilliger Beschädigung sofort bei der nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde Antrag auf Strafverfolgung zu stellen.

Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Er kann dann unter Umständen für den gesamten Havarie- / Unfallschaden zur Verantwortung gezogen werden.

14. Trailerfahrt/Trailerbenutzung

- a) Der Trailer wird in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren, ordentlichen Zustand übergeben.
- b) Der Zustand des Trailers oder etwaige Mängel werden vor Mietbeginn anhand einer Checkliste überprüft und von beiden Parteien unterschrieben.
- c) Der Trailer ist vor jeder Fahrt vom Mieter auf Verkehrssicherheit und eventuelle Mängel zu überprüfen. (Reifen, Bremsen, Fahrwerk, Beleuchtung etc.)
- d) Die Benutzung des Trailers, sowie das zu Wasserlassen des Bootes mit diesem, geschieht auf eigene Gefahr.
- e) Der Trailer ist grundsätzlich mit dem entsprechenden Diebstahlschutzzubehör gegen Diebstahl zu sichern. (Kastenschloss, Radkralle oder gleichwertig)
- f) Das Boot und sein Zubehör ist bei jeder Fahrt ordnungsgemäß auf dem Trailer gegen Herabfallen mit Spanngurten und Fahrplane zu sichern.
- l) Der Mieter versichert, dass er oder ein Crewmitglied ausreichende Erfahrungen mit dem Slippen von Booten vom Trailer hat.

15. Benutzung von Wassersportzubehör

Die Benutzung von Wassersportzubehör wie z.B. Wasserski, Tube, Banane etc. geschieht auf eigene Gefahr! **Die Rinker 265 „Obelix“ darf nicht für Wasserski- oder Wakeboard Fahrten benutzt werden. Das ist ausdrücklich untersagt!**
Schirmdrachenfliegen ist grundsätzlich nicht erlaubt!

16. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sind einzelne Bedingungen des Mietvertrages unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sämtliche mündliche Absprachen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Diese Bedingungen (Umfang 7 Seiten) wurden von mir gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter